

Etikettierung von Fischprodukten: Neuerungen

Aufgrund einer neuen Durchführungsverordnung zur Kennzeichnungspflicht von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sind ab 13.12.2014 einige Neuerungen zur Verbraucherinformation zu beachten. Geändert wurden die GMO (Gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur) und der LMIV (Information der Verbraucher über Lebensmittel). Viele Änderungen betreffen die Meeresfischerei, doch sind auch heimische Produzenten in geringfügigem Ausmaß davon betroffen.

zusammengestellt von Mag. Dr. Peter Laun

Die Änderungen beziehen sich auf Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die in der Union in Verkehr gebracht werden, unabhängig von ihrem Ursprung oder der Absatzmethode. Diese Erzeugnisse dürfen dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung (damit sind Kantinen, Großküchen gemeint) nur dann zum Verkauf angeboten werden, wenn die Etikettierung nach den Vorgaben erfolgt.

Zu diesen Erzeugnissen im Sinne der VO zählen grundsätzlich: **Fisch** lebend / Fische, frisch oder gekühlt / Fische, gefroren / Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren / Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar / **Krebstiere**, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar / **Weichtiere**, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar / **Algen und Tange**

Schon bisher verpflichtende Vorgaben:

- ▶ die Handelsbezeichnung der Art und ihren wissenschaftlichen Namen;
- ▶ die Produktionsmethode, insbesondere mit folgenden Worten „... gefangen ...“ oder „... aus Binnenfischerei ...“ oder „... in Aquakultur gewonnen ...“;
- ▶ das Gebiet, in dem das Erzeugnis gefan-

gen oder in Aquakultur gewonnen wurde, und die Kategorie des für den Fang eingesetzten Geräts gemäß Anhang III erste Spalte der vorliegenden Verordnung;

- ▶ die Angabe, ob das Erzeugnis aufgetaut wurde;
- ▶ gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum (entfällt bei offener, nicht vorverpackter Ware).
- ▶ **NEU** ist die Angabe des für den Fang eingesetzten Geräts (laut Anhang III), z.B. Wadennetze, Schleppnetze, Kiemennetze und vergleichbare Netze, Umschließungsnetze und Hebenetze, Haken und Langleinen, Dredgen, Reusen und Fallen

KEINE Etikettierung - Ausnahmen

Wie schon bisher können für nicht vorverpackte Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse die o.a. aufgeführten obligatorischen Angaben beim Verkauf auf der Einzelhandelsstufe durch Handlungsinformationen wie Plakate oder Poster bekanntgegeben werden.

Was sind „vorverpackte Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“?

Laut den Begriffsbestimmungen (Art. 5 der VO 1379/2013) gilt: „vorverpackte Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“ sind „vorverpackte Lebensmittel“ (lt. Art. 2 Abs. 2 lit. e der VO (EG) Nr. 1169/2011), das ist „jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.“

Lebensmittel, die auf Wunsch des Verbrauchers am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, zählen nicht dazu.

Angabe Herkunft

Bei Fischereierzeugnissen aus Binnenfischerei ist ein Hinweis auf das Ursprungsgewässer in dem Mitgliedstaat oder Drittland, aus dem das Erzeugnis stammt, erforderlich.

Bei Aquakulturerzeugnissen ist ein Hinweis auf den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Erzeugnis mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit oder – im Falle von Krebs- und Weichtieren – sich während einer abschließenden Aufzuchtphase von mindestens sechs Monaten befunden hat, anzuführen.

Freiwillige Angaben

Es können unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere, freiwillige Angaben auf der Etikettierung vermerkt werden, wie etwa der Zeitpunkt des Fanges bzw. der Entnahme, Umweltinformationen, ethische oder soziale Informationen, Informationen über Produktionstechniken und Produktionsmethoden, Informationen über den Nährwert des Erzeugnisses (diese sollen ab 13.12.2016 verpflichtend sein).

Verarbeitete Fisch-Produkte

Zusätzlich zu den Bestimmungen nach der GMO sind die Kennzeichnungsanforderungen nach der LMIV zu beachten.

Die Bestimmungen der LMIV gelten für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind, einschließlich Lebensmittel, die von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden, sowie für Lebensmittel, die für die Lieferung an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind, und dazu zählen auch alle verarbeiteten Fisch-Produkte. Die Auflistungen dazu finden Sie in den Anhängen III, VI und X der LMIV.

Der Endverbraucher kann sich auf genaue Vorgaben verlassen, wie z.B. bereits gefro-

rene und wieder aufgetaute Produkte zu kennzeichnen sind, ebenso wie mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum zu verfahren ist, sowie die Kennzeichnung weiterer Zutaten und Inhaltsstoffe, Nettofüllmenge, Wassergehalt udgl. Für den Produzenten selbst wird die Sache allerdings nicht einfacher und sie ist erneut mit einem zusätzlichen Aufwand, v.a. in der Phase der Umstellung, verbunden.

Geplantes Gütezeichen

Es soll auch einen Bericht über die Verwendung von Gütezeichen geben. Dazu übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 01.01.2015 einen Bericht über die Durchführbarkeit von Optionen für ein System für die Vergabe von Umweltgütezeichen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, der insbesondere die unionsweite Einführung eines solchen Systems und die Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Verwendung eines Unions-Umweltgütezeichens durch die Mitgliedstaaten betrifft.

Diese Zusammenstellung dient ausschließlich der Information. Die Rechtsvorschriften wurden auszugsweise angeführt. Trotz sorgfältiger Prüfung aller Inhalte sind Fehler nicht auszuschließen. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr. Weitere Informationen und Links finden Sie auf unserer Homepage unter www.fischereiverband.at

Quellen, weiterführende Info, Rechtsgrundlagen

- ▶ „Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ab 13.12.2014“, Stand März 2014, Bundesgremium des Lebensmittelhandels, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, Tel: 05 90 900 DW 3005
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur,
- ▶ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.